

Erbschaftsteuer – Problemfelder – Alternativen

Alfred Eibl
14. Sep. 2015



Charakter der deutschen Erbschaftsteuer

- Zwei Möglichkeitender Besteuerung:
 - › Steuer auf den Substanzwert des gesamten übergehenden Vermögens
→ Nachlasssteuer
 - › Steuer auf den Vermögenszuwachs beim jeweiligen Erben
→ Erbanfallsteuer

- In Deutschland: Erbanfallsteuer

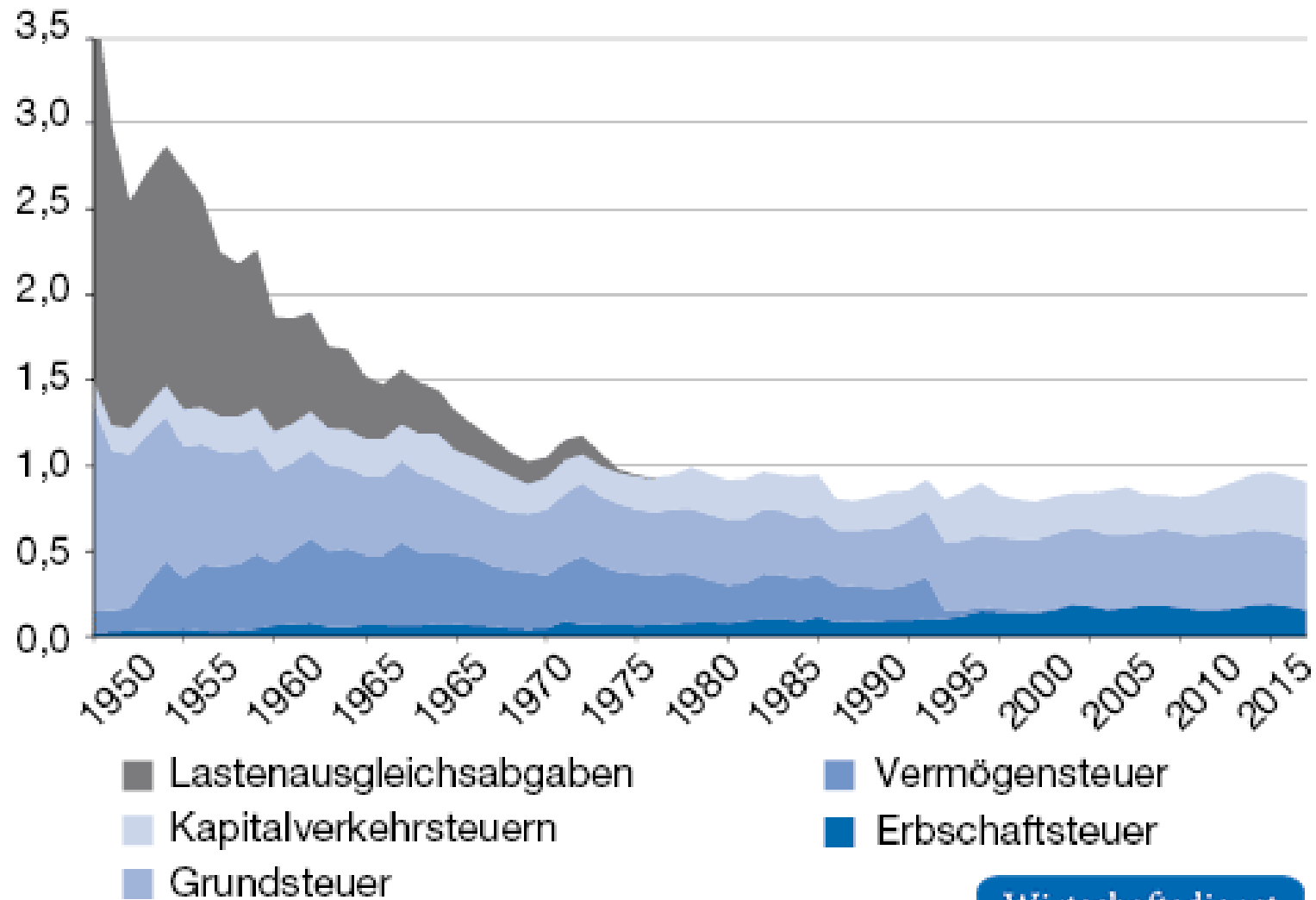
- Schenkungssteuer:
Ergänzende Funktion,
soll Vorteile durch vorweggenommenen Vermögensübergang
und damit Wegfall der Erbschaftsteuer begrenzen

Begünstigte und Regelungskompetenz

- Erbschaftsteuer fließt den Ländern zu
 - › Art. 106 (2) Nr. 2 GG
 - › Damit Steuerverwaltung allein durch die Länder

- Gesetzgebung
 - durch den Bund nach Art. 105(2) GG)
 - in Verbindung mit Art. 72(2) GG
 - (konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse)

Vermögensbezogene Steuern in Deutschland (in % des Bruttoinlandsprodukts)



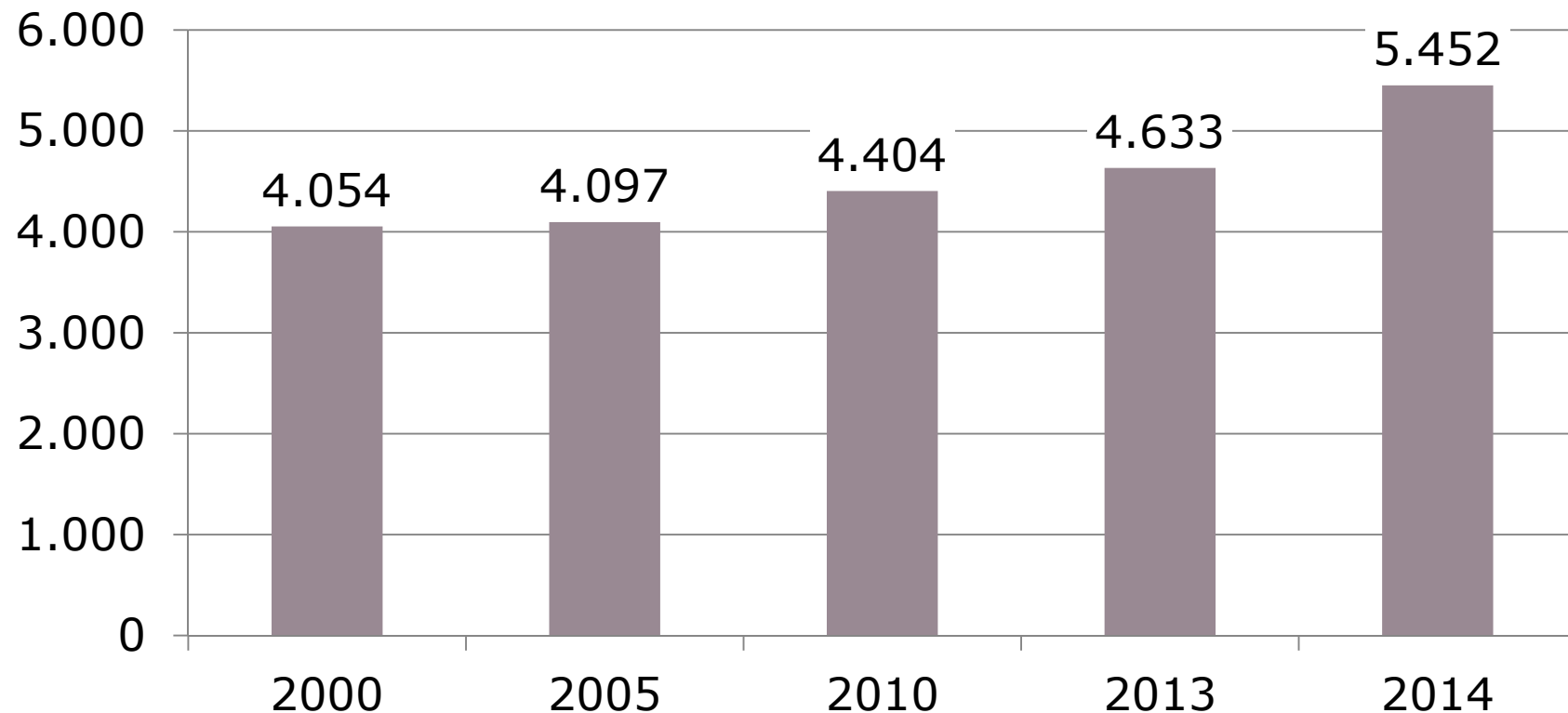
Wirtschaftsdienst

Stefan Bach, Wirtschaftsdienst 2015, Heft 7 | S. 504-506

Kassenaufkommen der Erbschaftsteuer



Einnahmen (Mio. €)



Kassenaufkommen: Tatsächlich zugeflossene Steuereinnahmen im jeweiligen Jahr, zu unterscheiden von der jeweils festgesetzten Steuer

Vermögensübergang: Volumen

Nach über 100 Jahren werden in Deutschland wieder erhebliche Vermögen vererbt/übertragen

- › 2007: 33,7 Mrd. €
- › 2010: 40,7 Mrd. €
- › 2012: 74,2 Mrd. € [Daten: BverG 1 BvL 21/12]



Begünstigung für Übergang von Betriebsvermögen (1)



Verschonungsmöglichkeiten nach §§ 13a, 13b ErbStG

■ Regelverschonung:

85% des Vermögens entfällt

Bedingungen:

- › **Verwaltungsvermögen beträgt max. 50%**
- › **Behaltefrist: 5 Jahre**
- › **Lohnsumme beträgt während Behaltefrist 400% der Ausgangslohnsumme**

■ Optionsverschonung:

100% des Vermögens entfällt

Bedingungen:

- › **Verwaltungsvermögen beträgt max. 10% (Tochterges. max. 50%)**
- › **Behaltefrist: 7 Jahre**
- › **Lohnsumme beträgt während Behaltefrist 700% der Ausgangslohnsumme**

Vergleich Übergang Betriebsvermögen / sonstiges Vermögen

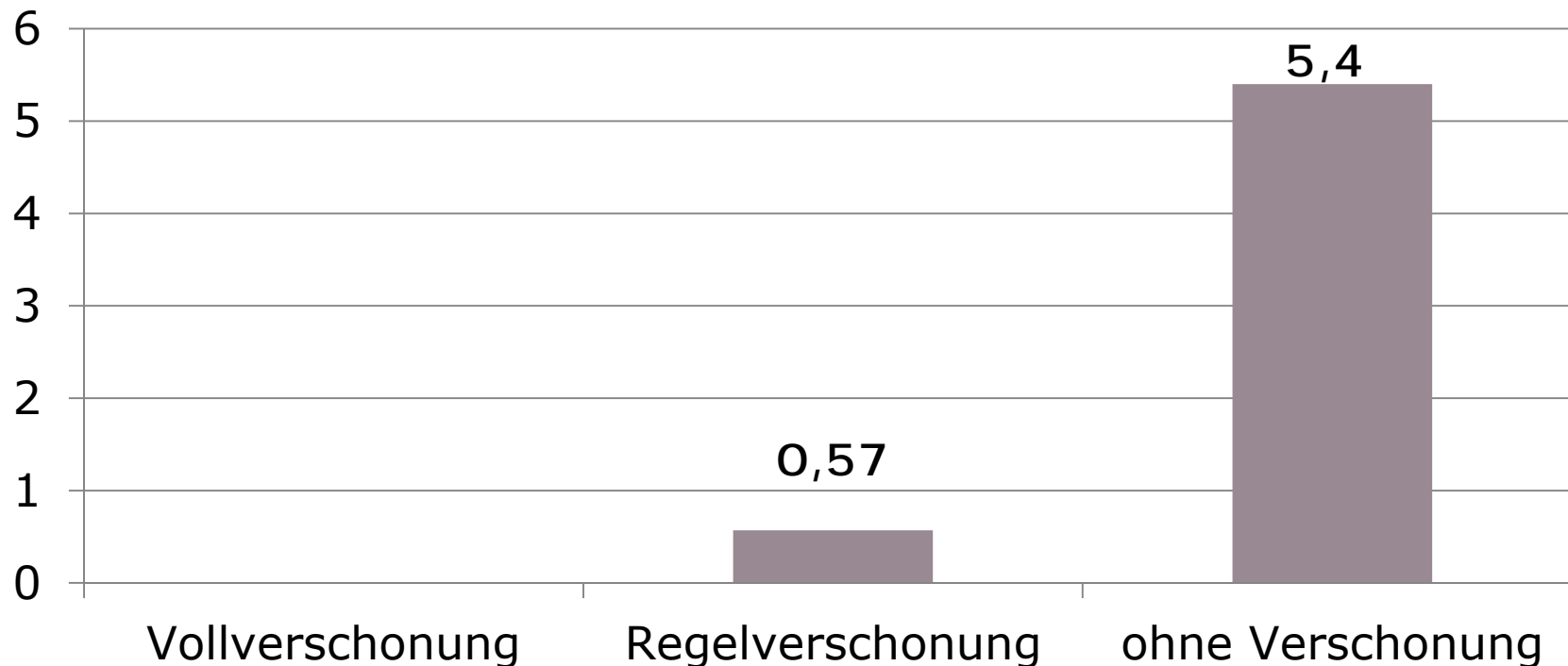


Beispiel:
Steuerpflichtiger Erwerb
in Höhe von 20 Mio €
in Steuerklasse I

Übergang von

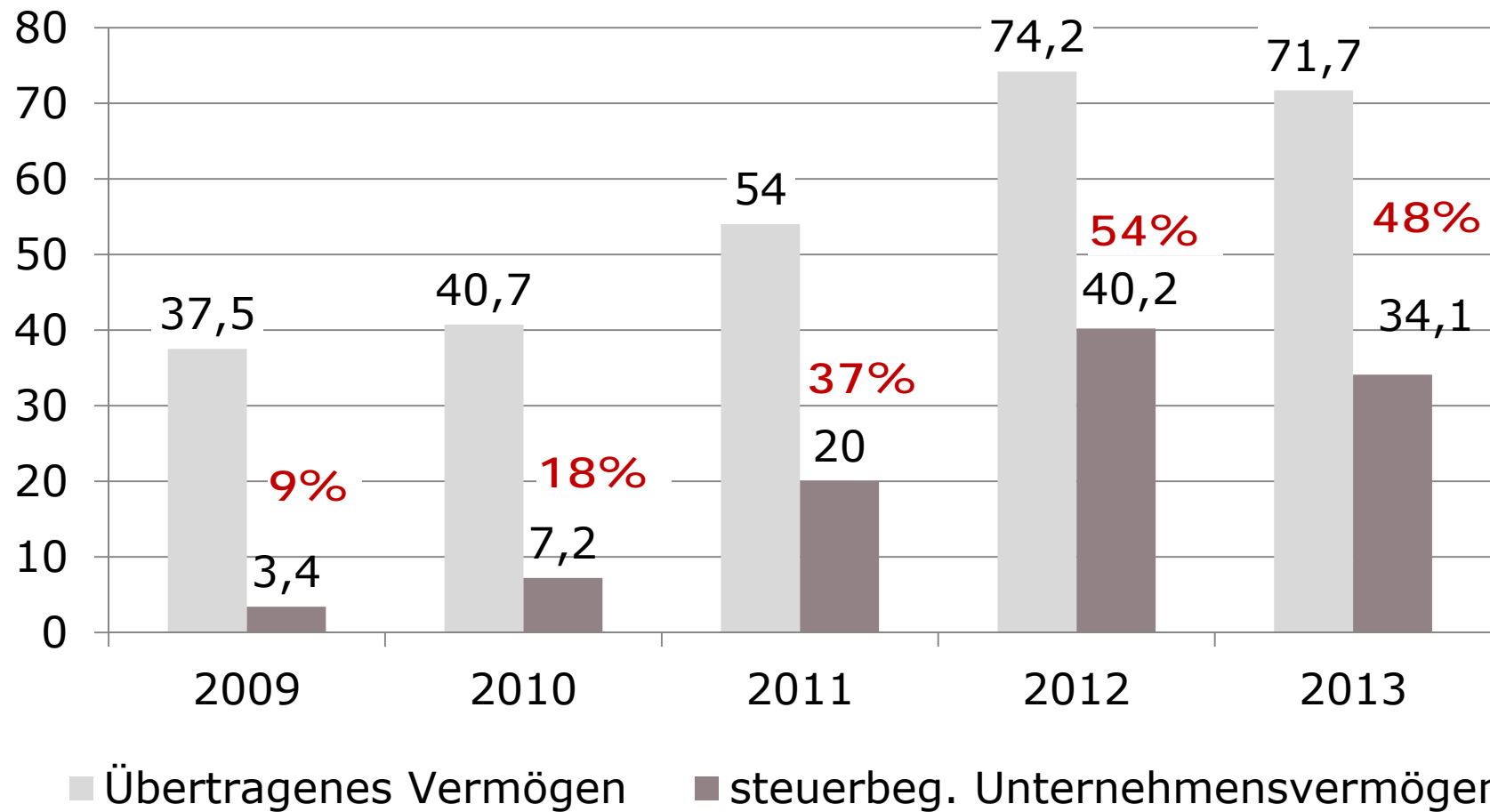
- A) Betriebsvermögen mit Vollverschonung
- B) Betriebsvermögen mit Regelverschonung
- C) Sonstiges Vermögen

Steuerbelastung in Mio. Euro



Übertragenes & verschontes Vermögen

Anteil der steuerbegünstigten Unternehmensübertragungen (Mrd. €)



Bundesverfassungsgericht: Verfassungswidrige Höhe der Verschonung



- Begünstigung von Betriebsvermögen grundsätzlich zulässig
 - › Auch völlige Freistellung von Betriebsvermögen legitim
 - › Schützenswert vor allem kleine und mittlere Betriebe mit personalem Bezug
 - › Haltefrist von fünf bzw. sieben Jahren zulässig

- Aber Änderungsbedarf bei
 - › Lohnsummenregelung
 - › Regelung zu Verwaltungsvermögen
 - › Begünstigung von Großunternehmen

■ Lohnsummenregelung

- › Zu wenige Betriebe erfasst;
Grenze muss unter 20 Arbeitnehmer sinken
- › Freistellung von Lohnsummenpflicht allenfalls für Betriebe mit wenigen Beschäftigten

■ Verwaltungsvermögen

- › Absenkung des Anteils
des zulässigen Verwaltungsvermögens
- › Entschärfung der harten Grenze – gleitende Regelung
- › Abschaffung des Kaskadeneffektes über
Tochtergesellschaften

■ Großunternehmen

- › Erhöhte Rechtfertigungsanforderungen bei Verschonung von Großunternehmen
- › Klare Abgrenzung zwischen KMU und Großunternehmen erforderlich
 - Definition der EU-Kommission:
 - < 250 AN,
 - < 50 Mio. € Umsatz oder < 43 Mio. € Bilanzsumme
- › Bedürfnisprüfung im Einzelfall

■ Alternativ

- › Einführung einer Förderungshöchstgrenze

Änderungsvorschlag Bundesregierung

- › Nur geringfügige Anpassungen
- › Weiterhin komplexe Regelung



Adobe
Acrobat-Dokument

BMF: Erbschaft- und Schenkungsteuer
Übersicht der Neuregelungen gemäß Gesetzentwurf vom 8. Juli 2015

Mit der heiligen Kuh

■ „Sicherung von Arbeitsplätzen“

- › Wird leistungsloses Einkommen von Steuer freigestellt
- › Wird die Vermögenskonzentration in immer weniger Händen unterstützt
- › Werden weiterhin gleich hohe Vermögen ungleich besteuert
- › Wird die steuerliche Leistungsfähigkeit des Empfängers nicht berücksichtigt

■ Schenkungsteuerregelung unzureichend

- › Nicht auf Empfänger bezogen, sondern auf Geber (im Gegensatz zum Erbanfallprinzip)
- › Freibeträge zu hoch

Alternativmodell

- Wegfall der Steuerfreistellungen für Unternehmensvermögen

ermöglicht

- Senkung der Steuersätze
- Geringere Belastung, Wegfall Ungleichbehandlung
→ höhere Akzeptanz
- Längere Zeiträume / Stundung für Zahlung ermöglicht Steuerzahlung aus Vermögensgewinn
→ kein Vermögensverlust,
→ keine Gefahr für Unternehmensstabilität
(Belastung durch Auszahlung von Miterben größer)

Vorschlag: Besteuerung über Einkommenssteuer



- Festzulegender Anteil des zufließenden Vermögens unterliegt der Einkommensteuer
- Steuerbelastung wird über 10 Jahre verteilt, soweit Vermögen nicht vorzeitig veräußert wird
- Ein zu versteuernder Vermögensanteil von beispielsweise 25% / 50% / 80% würde dabei zu einer jährlichen Steuerbelastung von
max. 45% von 2,5% = 1,125%
max. 45% von 5% = 2,25%
max. 45% von 8% = 3,60% führen
(nach Grundtabelle)
- Nur ein Anteilssatz je Erbenklasse, da Tarifverlauf der Einkommensteuer die Leistungsfähigkeit berücksichtigt

Vorschlag: Ergänzungen

- Bei schlechter Konjunkturlage sinkt Steuerbelastung durch Erbschaftsteuerzuschlag, da Einkommen sinkt
- Großzügige Stundungsregelung mit Zinssätzen der Bundesanleihen
- Freibetragsregelung können reduziert/vereinfacht werden, da Steuertarif Leistungsfähigkeit berücksichtigt
- Freibeträge beziehen sich nicht auf Geber, sondern auf Empfänger, um mehrfache Nutzung der Freibeträge zu begrenzen

Ergänzendes Material



Gesetzliche Erbfolge – Ordnungen



Adobe
Acrobat-Dokumen

Übersicht zur gesetzlichen Erbfolge aus:
Vorsorge für den Erbfall – Bay. Staatsmin. Justiz, 2015

Steuerklasse I

- 1. Ehegatte, eingetragene Lebenspartner
- 2. Kinder, Stiefkinder,
- 3. Abkömmlinge
der in Nr. 2 gen. Kinder und Stiefkinder,
- 4. Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen

Steuerklasse II

- 1. je Eltern und Voreltern,
soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören
- 2. die Geschwister
- 3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
- 4. die Stiefeltern
- 5. die Schwiegerkinder
- 6. die Schwiegereltern
- 7. der geschiedene Ehegatte,
Partner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III

- alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen (Stiftungen)

Erbschaft-Steuersätze seit 2010

| Vermögen bis | Klasse I | Klasse II | Klasse III |
|----------------|----------|-----------|------------|
| 75.000 € | 7% | 15% | 30% |
| 300.000 € | 11% | 20% | 30% |
| 600.000 € | 15% | 25% | 30% |
| 6 Mio. € | 19% | 30% | 30% |
| 13 Mio. € | 23% | 35% | 50% |
| 26 Mio. € | 27% | 40% | 50% |
| über 26 Mio. € | 30% | 43% | 50% |

Persönliche Freibeträge (Erbfall & Schenkung)

| | Bis 2008 | Ab 2009 |
|-------------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| Ehegatte, Lebenspartner | 307.000 € | 500.000 € |
| Kinder, Stiefkinder, Enkel (wenn Eltern verstorben sind) | 205.000 € | 400.000 € |
| Enkel | 51.200 € | 200.000 € |
| Eltern und Voreltern (im Erbfall) | 51.200 € | 100.000 € |
| Eltern und Voreltern (bei Schenkung) | 10.300 € | 20.000 € |
| Steuerklasse II (Geschwister, Nichten/Neffen) | 10.300 € | 20.000 € |
| Steuerklasse III (alle übrigen Erwerber) | 5.200 € | 20.000 € |

§ 16 ErbStG

Versorgungsfreibetrag (nur im Erbfall)

| | |
|---------------------------------|-----------|
| Ehegatte, Lebenspartner | 256.000 € |
| Kinder bis zu 5 Jahren | 52.000 € |
| Kinder über 5 bis zu 10 Jahren | 41.000 € |
| Kinder über 10 bis zu 15 Jahren | 30.700 € |
| Kinder über 15 bis zu 20 Jahren | 20.500 € |
| Kinder über 20 bis zu 27 Jahren | 10.300 € |

Diese Freibeträge werden jedoch um den Kapitalwert (Steuerwert) der Versorgungsbezüge gekürzt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen.

§ 17 ErbStG

Grundfreibetrag EStG (2015): 8.652

Kinderfreibetrag EStG (2015): 7.152

Sachliche Freibeträge

| Übertragung der selbstgenutzten Wohnung an Ehegatten / Lebenspartner (im Erbfall und bei Schenkung), an Kinder (im Erbfall) | Bei Wohnfläche über 200 qm nur entsprechender Wertanteil |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Hausrat Steuerklasse I | 41.000 € |
| Bewegliche Gegenstände Steuerklasse I | 12.000 € |
| Hausrat u.a. Gegenstände in den Steuerklassen II und III | 12.000 € |
| Personen, die den Erblasser oder Schenkenden unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt haben, zusätzlich | 20.000 € |

Diese Freibeträge werden jedoch um den Kapitalwert (Steuerwert) der Versorgungsbezüge gekürzt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen.

Gesetzliche Erbfolge: Beispiel



Adobe
Acrobat-Dokument

aus: Vorsorge für den Erbfall – Bay. Staatsmin. Justiz, 2015

Gesetzliche Erbfolge: Beispiel 2



Adobe
Acrobat-Dokument

aus: Vorsorge für den Erbfall – Bay. Staatsmin. Justiz, 2015

Erbanteil Ehegatte: Zugewinnngemeinschaft

- Gesetzlicher Güterstand: Zugewinnngemeinschaft
 - › Regelfall, Ausnahme: Gesonderter Ehevertrag
- Ehegatte erbt
 - › Ein Viertel neben Verwandten der ersten Ordnung
 - › Ein Drittel neben Verwandten der zweiten Ordnung
 - › Die Hälfte neben Großeltern
 - › Alles in den sonstigen Fällen
- Zugewinnausgleich:
 - › Pauschal ein weiteres Viertel oder
 - › Erbe wird ausgeschlagen: Errechneter Zugewinn zur Hälfte plus Pflichtteil

Erbanteil Ehegatte: Gütertrennung / Gütergemeinschaft



| Zugewinn- gemeinschaft (pauschal) | Güter- gemeinschaft | Gütertrennung |
|-----------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| neben Erben 1. Ordnung: Die Hälfte | neben Erben 1. Ordnung: Ein Viertel | neben Erben 1. Ordnung: bei einem Kind: Die Hälfte bei 2 Kindern: Ein Drittel bei 3 Kindern: Ein Viertel |
| neben Erben 2. Ordnung: Drei Viertel | neben Erben 2. Ordnung: Die Hälfte | neben Erben 2. Ordnung: Die Hälfte |

